12

Dahlem, Michael

Von: Dahlem, Michael
Gesendet: Dienstag, 3. März 2026 15:02
An:
Cc: Müller, Michael
Betreff: AW: [EXTERN] Haushaltsplan 2026 ff

Sehr geehrte/r

wie sich eine kumulierte Entlastung von 13,5 Mio. Euro auf den die Entwicklung der Grundsteuer B ausgewirkt hätte, lässt sich pauschal nicht beantworten.

Grundsätzlich lässt sich aber folgendes festhalten:

- 13,5 Mio. Euro über einen Zeitraum von acht Jahren ergibt eine jährliche Entlastung in Höhe von 1,69 Mio. Euro.
- 2026 entspricht ein Hebesatzpunkt (nur) in der Grundsteuer B rund 2.900 Euro.
- 1,69 Mio. Euro ergeben somit rund 582 v. H. Punkte.

Würde man also die positive Entwicklung aus einer ZUE ausschließlich der Grundsteuer B gegenrechnen, könnte der Hebesatz 2026 aus dem Haushaltsplanentwurf (Rechenszenario) von 1.200 v. H. auf 618 v.H. abgesenkt werden.

Sehr geehrte/r

Vorstehende Simulation ist nur überschlägig und beinhaltet nur oben benannte Parameter. Bitte sehen Sie es mir nach, dass ich die Haushalte der Landgemeinde Titz seit 2024 nicht auch noch unter der Annahme fortgeschrieben habe, was wäre wenn eine ZUE gekommen wäre. Das sprengt dann doch den Rahmen des Möglichen.

Ich hoffe aber dennoch, dass ich Ihre Frage näherungsweise beantworten konnte. Bitte sehen Sie mir auch meine Anrede nach; aber aus kann ich nicht auf Herr oder Frau schließen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Michael Dahlem
Kämmerer

Landgemeinde Titz
Wilhelm-Lieven-Platz
52445 Titz
Tel. 02463/9954-100
Fax. 02463/9954-999
E-Mail: michael.dahlem@titz.de
Homepage: www.landgemeinde.de

Landgemeinde Titz

Diese Mail ist ausschließlich für den genannten Empfänger bestimmt. Sie enthält streng vertrauliche Informationen. Jede Verbreitung des Inhalts, auch teilweise, ist untersagt. Falls Sie diese Mail versehentlich erhielten, informieren Sie bitte unverzüglich den Absender und löschen Sie diese Mail endgültig von jedem Rechner, auch von Ihrem Mailserver.

This mail contains strictly confidential information and is intended only for the person to which it is addressed. Any dissemination, even partly, is prohibited. If you receive this mail in error, please contact the sender and delete this mail finally from your computer, including your mailserver.

Von:
Gesendet: Dienstag, 3. März 2026 05:10
An: Dahlem, Michael <Michael.Dahlem@titz.de>
Cc: Müller, Michael <Michael.Mueller@titz.de>
Betreff: AW: [EXTERN] Haushaltsplan 2026 ff
Priorität: Hoch

Sehr geehrter Herr Dahlem, Sehr geehrter Herr Müller,

bezugnehmend auf meine Frage wäre mir noch wichtig zu wissen, wie die angenommene (kumulierte) Entlastung von rund 13,5 Mio. Euro sich kalkulatorisch auf die Entwicklung der Erhöhungen für die Grundsteuer B bis 2030 ausgewirkt hätte. Wie würde sich die im HH Plan dargestellte Entwicklungskurve (Steigerung) für die Grundsteuer verändern, wenn durch die Einrichtung der ZUE die angenommene Entlastung gegriffen hätte? Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Von: Dahlem, Michael <Michael.Dahlem@titz.de>
Gesendet: Montag, 2. März 2026 17:58
An: 'rosenberger01@dn-connect.de' <
Cc: Müller, Michael <Michael.Mueller@titz.de>
Betreff: AW: [EXTERN] Haushaltsplan 2026 ff

Sehr geehrte

unter Zugrundelegung der Parameter zum Zeitpunkt der seinerzeitigen Vorlagenerstellung 40/2024 (ist der Mail als Anlage beigefügt) und unter Berücksichtigung der Kosten je geflüchteter Person und der Erstattung durch das Land hätte die Belastung kumuliert rund 13,1 Mio. Euro für einen Zeitraum von acht Jahren (angenommene Dauer der Verpachtung an die Bezirksregierung Köln) betragen, die im Fall der Realisierung einer ZUE nicht über den gemeindlichen Haushalt hätte erwirtschaftet werden müssen. Überdies wurde über die Realisierung einer ZUE zukünftig Pachteinnahmen für die Bereitstellung der ehemaligen Sportplatzfläche in Ameln über einen Zeitraum von acht Jahren in Höhe von insgesamt rund 560.000 Euro erwartet. Insgesamt war daher mit einem Kostenvorteil bei einer Verpachtung der genannten kommunalen Grundstücke zum Zwecke der Errichtung und des Betriebs einer ZUE des Landes in Höhe von rund 13,5 Mio. Euro zu rechnen.

Ich werde Ihre Frage (anonymisiert) sowie meine Antwort den politischen Vertretern über die Sitzungsvorlage 40/2026 zur Kenntnis geben.

Wenn weitere Fragen zum Themenkomplex ZUE o. ä. bestehen, steht Ihnen mein Kollege Herr Michael Müller unter der 02463 9954-300 zur Verfügung. Fragen zum Haushalt allgemein bzw. zum Verfahren beantworte ich Ihnen gerne.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Michael Dahlem
Kämmerer

Landgemeinde Titz
Wilhelm-Lieven-Platz
52445 Titz
Tel. 02463/9954-100
Fax. 02463/9954-999
E-Mail: michael.dahlem@titz.de
Homepage: www.landgemeinde.de

Landgemeinde Titz

Diese Mail ist ausschließlich für den genannten Empfänger bestimmt. Sie enthält streng vertrauliche Informationen. Jede Verbreitung des Inhalts, auch teilweise, ist untersagt. Falls Sie diese Mail versehentlich erhielten, informieren Sie bitte unverzüglich den Absender und löschen Sie diese Mail endgültig von jedem Rechner, auch von Ihrem Mailserver.

This mail contains strictly confidential information and is intended only for the person to which it is addressed. Any dissemination, even partly, is prohibited. If you receive this mail in error, please contact the sender and delete this mail finally from your computer, including your mailserver.

Von:
Gesendet: Samstag, 28. Februar 2026 19:09
An: 170 - Finanzen <Finanzen@Titz.de>
Betreff: [EXTERN] Haushaltsplan 2026 ff
Priorität: Hoch

Liebe Gemeindeverwaltung,

dem Angebot unseres Bürgermeisters folgend habe ich zu den anstehenden Haushaltsberatungen und der Haushaltsaufstellung eine Verständnisfrage, um die anstehenden prozentualen Steigerungen bei der Grundsteuer A und B besser zu verstehen und in Relation setzen zu können.
Welche Entwicklung der prozentualen Steigerung/Auswirkung hätte die Entlastung der ZUE über die Jahre gebracht bei sonst gleichbleibender Betrachtung der übrigen Kalkulationsparameter. Vielen Dank.
Es geht nicht um „Fingerpointing", sondern um eine Betrachtung der Berechnungsgrundlagen mit und ohne ZUE.

Mit freundlichen Grüßen

Beschlussvorlage
Nr. 40/2024 1. Ergänzung

[X] öffentlich [] nicht öffentlich

Zentrale Steuerungsunterstützung
Sadderick Thiele
02463/9954-505
sadderick.thiele@titz.de

Fachbereichsleitung: Sadderick Thiele
Steuerungsverantwortung: Jürgen Frantzen

Datum: 16.04.2024

Mögliche Errichtung einer Zentralen Unterbringungseinrichtung (ZUE) des Landes Nordrhein-Westfalen zur Unterbringung geflüchteter und asylsuchender Menschen

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt,

I. Variante

die gemeindlichen Grundstücke, Gemarkung Titz, Flur 27, Flurstücke 63 und 39, auf dem sich insbesondere die Sportplatzfläche außerhalb der Ortschaft Ameln, gelegen an der Landesstraße 12 (L12) und schräg gegenüber der Straße Am Weiher, befinden, bis auf Weiteres nicht an die Bezirksregierung Köln zum Zwecke der Errichtung und des Betriebs einer Zentralen Unterbringungseinrichtung (ZUE) des Landes zu verpachten.

II. Variante

die gemeindlichen Grundstücke, Gemarkung Titz, Flur 27, Flurstücke 63 und 39, auf dem sich insbesondere die Sportplatzfläche außerhalb der Ortschaft Ameln, gelegen an der Landesstraße 12 (L12) und schräg gegenüber der Straße Am Weiher, befinden, für maximal acht Jahre an die Bezirksregierung Köln zum Zwecke der Errichtung und des Betriebs einer Zentralen Unterbringungseinrichtung (ZUE) des Landes für die Unterbringung von maximal 350 Personen zu verpachten.

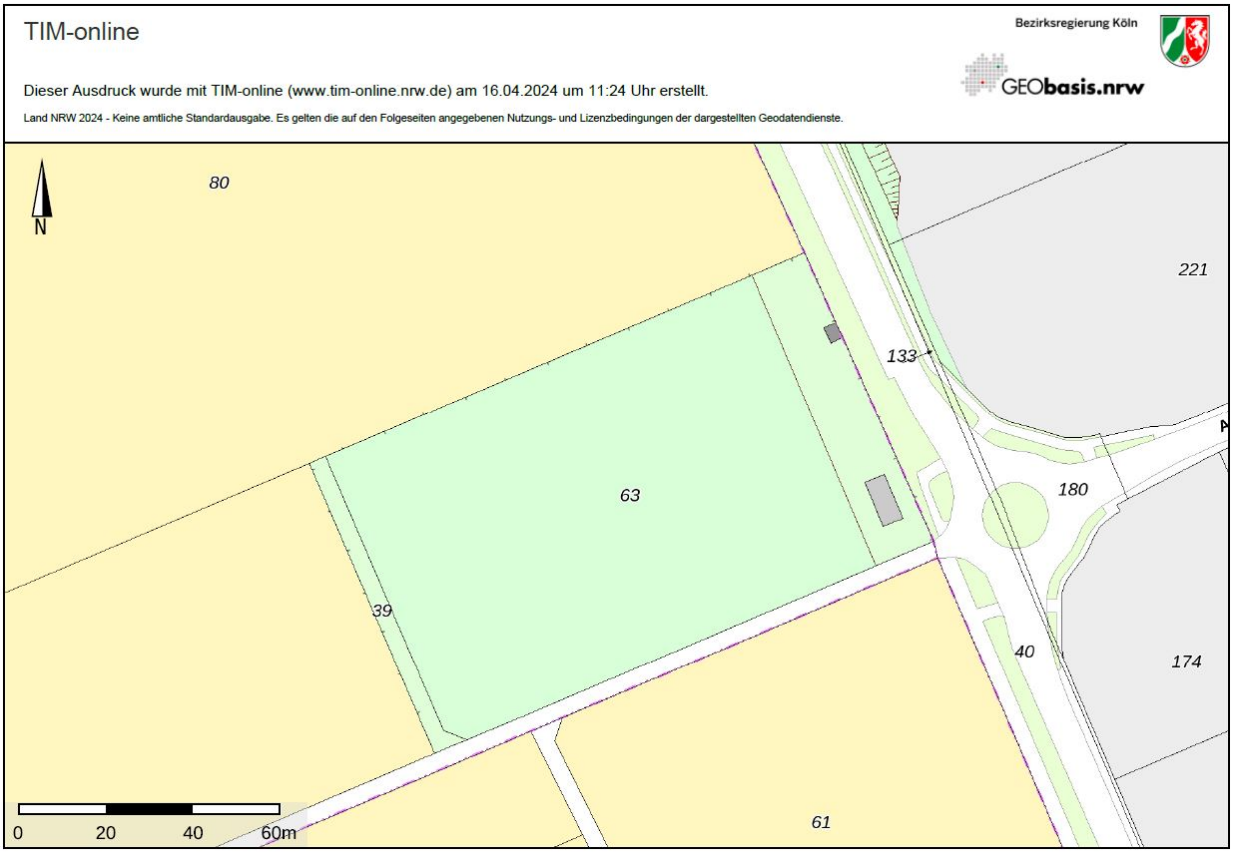
III. Variante

1. am Sonntag, 9. Juni 2024, von 8:00 bis 18:00 Uhr, einen Ratsbürgerentscheid zu folgender Frage

 „Sind Sie dafür, dass die Landgemeinde Titz die gemeindlichen Grundstücke, Gemarkung Titz, Flur 27, Flurstücke 63 und 39, auf denen sich insbesondere die Sportplatzfläche außerhalb der Ortschaft Ameln, gelegen an der Landesstraße 12 (L12) und schräg gegenüber der Straße Am Weiher, befinden, für maximal acht Jahre an die Bezirksregierung Köln zum Zwecke der Errichtung und des Betriebs einer Zentralen Unterbringungseinrichtung (ZUE) des Landes für die Unterbringung von maximal 350 Personen verpachtet?"

 durchzuführen und die folgende **Begründung** zum Ratsbürgerentscheid abzugeben:

 Die Unterbringung von geflüchteten Menschen ist auch in der Landgemeinde Titz weiterhin mit großen Herausforderungen verbunden. Zur Entspannung dieser Situation könnte die Errichtung einer ZUE des Landes in der Landgemeinde Titz beitragen. Hierzu wurden der Bezirksregierung Köln die aus der Fragestellung ersichtlichen Grundstücke des ehemaligen Sportplatzes außerhalb der Ortschaft Ameln angeboten, deren genaue Lage sich wie folgt darstellt:



Das „Suchraster", dass der Auswahl dieser Grundstücke zugrunde lag, berücksichtigte folgende Kriterien:

- Mindestgröße: 6.000 qm (Anforderung der Bezirksregierung);
- Eigentum der Landgemeinde (auch um eine Einflussnahme der Landgemeinde zu sichern (was beispielsweise bei einer im Privateigentum stehenden Fläche deutlich schwerer möglich wäre));
- Sicherstellung der Erschließung (leistungsfähige Straßenanbindung, Ver- und Entsorgung);
- Vermeidung von Nutzungskonflikten (daher keine Berücksichtigung z.B. von Dorfplätzen mit regelmäßig stattfindenden Brauchtumsveranstaltungen);
- keine andere Nutzungsperspektive während des durch die Bezirksregierung benötigten Zeitraums;
- keine anderen Ausschlusskriterien (z.B. Landschaftsschutz und/oder Ausweisung im Landschaftsplan des Kreises).

Eine Recherche ergab, dass im Eigentum der Landgemeinde Titz ausschließlich die ehemalige Sportplatzfläche für die Errichtung und den Betrieb einer ZUE des Landes geeignet ist. Nach dem Kriterienkatalog der Bezirksregierung Köln heraus ergab sich nach der Recherche der mit der Suche beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung allein die Fläche des ehemaligen Sportplatzes vor Ameln.

Für den Fall der Errichtung einer ZUE des Landes würde die Aufnahmekapazität der Einrichtung von maximal 350 Personen auf die kommunale Aufnahmeverpflichtung der Landgemeinde Titz nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) angerechnet werden. Derzeit werden der Landgemeinde Titz wöchentlich durchschnittlich 3,3 Personen auf der Grundlage des FlüAG zugewiesen. Sollte die Zuweisungsdynamik weiterhin in diesem Umfang bleiben, würden der Landgemeinde Titz mit der Errichtung einer ZUE des Landes für 106 Wochen (rund zwei Jahre) keine weiteren Menschen mehr nach dem FlüAG zugewiesen werden.

Viele Eigentümerinnen und Eigentümer privater Immobilien haben in der Vergangenheit dankenswerter Weise auf die zahlreichen Aufrufe der Landgemeinde Titz, privaten Wohnraum zur Verfügung zu stellen, mit Angeboten reagiert. Hierfür sind Rat und Verwaltung sehr dankbar. Dadurch ist es in den vergangenen Jahren noch relativ gut gelungen, schutzsuchende Menschen unterzubringen. Im Laufe der Zeit schwinden diese Möglichkeiten jedoch naturgemäß; der Wohnungsmarkt in der Landgemeinde Titz ist inzwischen nahezu erschöpft. Ungeachtet dessen sind die Städte und Gemeinden aber weiterhin verpflichtet, geflüchtete Menschen aufzunehmen. Es gibt keine Aufnahmezahl, bei der die zuständige Bezirksregierung Arnsberg die Zuweisungen auch in unsere Landgemeinde Titz einstellen würde: Solange schutzsuchende Menschen in unser Land kommen, sind alle Kommunen in Deutschland gleichermaßen zur Aufnahme dieser Geflüchteten verpflichtet. Der mehrfach unternommene Versuch, in Schreiben an die zuständige Bezirksregierung darum zu bitten, die Zuweisungen zu verringern, war dementsprechend

auch ergebnislos. Auch eine durch den Rat der Landgemeinde Titz einstimmig beschlossene Resolution blieb ohne Wirkung.

Gelegentlich sind Mutmaßungen wahrnehmbar, wonach die Zahl geflüchteter Menschen bald deutlich zurückgehen werde. Die Zahlen der Zugänge asylsuchender Personen in Deutschland nach Informationen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge sprechen eine deutlich andere Sprache:

- Im Jahr 2022 waren es 244.132,
- in 2023 bereits 351.915
- und in den Monaten Januar und Februar 2024 erreichten Deutschland bereits 50.779 schutzsuchende Menschen, die einen Asylantrag gestellt haben.

Die Landgemeinde hat für die ihr selbst zugewiesenen Personen ein dezentrales Unterbringungskonzept beschlossen; im Detail:

Dieses von der Landgemeinde Titz verfolgte und vom Rat in seiner Sitzung am 22. Juni 2023 beschlossene Konzept sieht die Unterbringung der der Landgemeinde Titz zugewiesenen Personen gleichmäßig verteilt auf die einzelnen Ortschaften in der Landgemeinde Titz vor, um die Integrationsfähigkeit der einzelnen Ortschaften nicht zu überlasten. Da der auf dem Immobilienmarkt verfügbare Wohnraum immer knapper wird und auch nicht in jeder Ortschaft gemäß der Aufnahmequote des Ortes verfügbar ist, errichtet die Landgemeinde Titz seit einiger Zeit eigene Unterbringungsmöglichkeiten, in erster Linie durch die Errichtung von Modulbauten, wie z.B. Wohncontaineranlagen. Eine solche Containeranlage verfügt, je nach Größe und Ausgestaltung, über 16 bis 80 Unterbringungsplätze.

In Anbetracht der aktuellen Unterbringungssituation in den einzelnen Ortschaften in der Landgemeinde Titz stellt sich die aktuelle Situation wie folgt dar:

Ortschaft	Bevölkerung (Melderegister)	Geflüchtete Menschen (aktuell)		Unterbringungskapazität (maximal)	
		absolut	Anteil an der Bevölkerung	absolut	Anteil an der Bevölkerung
Ameln	753	73	9,69 %	89	11,82 %
Bettenhoven	42	0	0,00 %	0	0,00 %
Gevelsdorf	331	5	1,51 %	5	1,51 %
Hasselsweiler	726	26	3,58 %	38	5,23 %
Höllen	515	24	4,66 %	21	4,08 %
Hompesch	148	0	0,00 %	0	0,00 %
Jackerath	911	41	4,50 %	74	8,12 %
Kalrath	166	5	3,01 %	5	3,01 %
Mündt	12	0	0,00 %	0	0,00 %
Müntz	644	0	0,00 %	2	0,31 %
Opherten	376	0	0,00 %	0	0,00 %
Ralshoven	117	1	0,85 %	8	6,84 %
Rödingen	1.455	107	7,35 %	132	9,07 %
Sevenich	21	0	0,00 %	0	0,00 %
Spiel	192	0	0,00 %	0	0,00 %
Titz	2.860	104	3,64 %	124	4,34 %
Insgesamt	9.269	386	4,16 %	498	5,37 %

Da die aktuelle kommunale Aufnahmekapazität der Landgemeinde Titz nicht ausreicht, um die Aufnahmeverpflichtung und Unterbringung künftig zugewiesener Menschen sicherzustellen, werden derzeit bereits weitere Wohncontaineranlagen in den Ortschaften Spiel mit 16 Plätzen und in Titz hinter dem Getränkemarkt mit rund 80 Plätzen projektiert; außerdem werden durch den Ausbau des Obergeschosses der ehemaligen Schule in Rödingen zwölf Unterbringungsplätze für geflüchtete Menschen geschaffen. Mit dem erwähnten Ratsbeschluss wurde zudem beschlossen, dass die Wohncontaineranlage in der Ortschaft Ameln nach Abschluss der Mindestmietvertragslaufzeit, im Frühjahr 2025, zurückgebaut wird.

Demnach ergibt sich folgende zukünftige ortsteilbezogene Aufnahme nach dem dezentralen Verteilungsschüssel innerhalb der Landgemeinde Titz:

Ortschaft	Bevölkerung (Melde-register)	Geflüchtete Menschen (aktuell)		Unterbringungs-kapazität (demnächst)	
		absolut	Anteil an der Bevöl-kerung	absolut	Anteil an der Bevöl-kerung
Ameln	753	73	8,37 %	29	3,85 %
Bettenhoven	42	0	0,00 %	0	0,00 %
Gevelsdorf	331	5	1,51 %	5	1,51 %
Hasselsweiler	726	26	3,86 %	38	5,23 %
Höllen	515	24	4,66 %	21	4,08 %
Hompesch	148	0	0,00 %	0	0,00 %
Jackerath	911	41	4,50 %	74	8,12 %
Kalrath	166	5	3,01 %	5	3,01 %
Mündt	12	0	0,00 %	0	0,00 %
Müntz	644	0	0,00 %	2	0,31 %
Opherten	376	0	0,00 %	0	0,00 %
Ralshoven	117	1	0,85 %	8	6,84 %
Rödingen	1.455	107	7,63 %	144	9,90 %
Sevenich	21	0	0,00 %	0	0,00 %
Spiel	192	0	0,00 %	16	8,33 %
Titz	2.860	104	3,78 %	194	6,78 %
Insgesamt	9.269	386	4,16 %	536	5,78 %

Unter Berücksichtigung dieser zukünftigen Unterbringungskapazitäten ergibt sich die nachfolgende tatsächliche Verteilung der der Landgemeinde Titz zugewiesenen geflüchteten Menschen in den Ortschaften sowie die Abweichung der sich hieraus ergebenden „Idealverteilung" beim Ziel einer zur jeweiligen Bevölkerungszahl vorzunehmenden proportional gleichmäßigen Verteilung:

Ortschaft	Bevölkerung (Melde-register)	Unterbringungs-kapazität (demnächst)		Idealverteilung	
		absolut	Anteil an der Bevöl-kerung	Sollzahl	Ab-weichung
Ameln	753	29	3,85 %	44	- 15
Bettenhoven	42	0	0,00 %	2	- 2
Gevelsdorf	331	5	1,51 %	19	- 14
Hasselsweiler	726	38	5,23 %	42	- 4
Höllen	515	21	4,08 %	30	- 9
Hompesch	148	0	0,00 %	9	- 9
Jackerath	911	74	8,12 %	53	21
Kalrath	166	5	3,01 %	10	- 5
Mündt	12	0	0,00 %	1	-1
Müntz	644	2	0,31 %	37	- 35
Opherten	376	0	0,00 %	22	- 22
Ralshoven	117	8	6,84 %	7	1
Rödingen	1.455	144	9,90 %	84	60
Sevenich	21	0	0,00 %	1	- 1
Spiel	192	16	8,33 %	11	5
Titz	2.860	194	6,78 %	165	29
Insgesamt	9.269	536	5,78 %	536	0

Folglich sind in den Ortschaften Müntz, Opherten und Gevelsdorf die nächsten kommunalen Unterbringungskapazitäten zu realisieren. Dies kann in Form von Wohncontaineranlagen oder durch den Ankauf bzw. die Anmietung bestehender Wohnimmobilien geschehen. Da die vorhandene Containeranlage in Titz (hinter dem neuen Feuerwehrgebäude) wegen eines demnächst zur Realisierung anstehenden Neubaus einer Kindertagesstätte voraussichtlich im Laufe des Jahres 2025 zurückgebaut wird, verringert sich die Kapazität in der Ortschaft Titz entsprechend, sodass in dieser Ortschaft voraussichtlich – über die bereits geplante Anlage hinaus – eine weitere Anlage errichtet werden müsste.

Da das bestehende zu Unterbringungszwecken geeignete Wohnraumangebot in der Landgemeinde Titz begrenzt ist, wird eine Realisierung zur Not über die Inanspruchnahme von dörflichen Gemeinschaftseinrichtungen erfolgen müssen. Die Nutzung von Turnhallen, Sport- und Bolzplätzen, Kirmesplätzen sowie Bürgerhäusern oder –hallen, etc., ist nach dem Ratsbeschluss vom 22. Juni 2023 möglich, wenn das proportionale Zuweisungsdefizit einer Ortschaft mehr als 50 % beträgt. Bei der ggf. notwendigen Nutzung solcher dörflicher Gemeinschaftseinrichtungen hat die Landgemeinde Titz bislang auf regelmäßig stattfindende Veranstaltungen, z.B. traditionelle Brauchtumsveranstaltungen, Rücksicht genommen; es allerdings ist sehr fraglich, ob dies angesichts des permanenten Zuweisungsdrucks in den Ortschaften

mit unterdurchschnittlicher Zuweisungsquote dauerhaft gelingt. Die Sportplatzfläche in Ameln bietet sich deshalb an, weil sie seit vielen Jahren für regelmäßige Vereinsnutzungen nicht gebraucht wird und insoweit brachliegt.

Pro- und Contra-Argumente
Durch die Errichtung einer ZUE des Landes wird die Aufnahmekapazität der Einrichtung des Landes auf die kommunale Aufnahmeverpflichtungsquote nach dem FlüAG angerechnet. Das bedeutet, dass der Landgemeinde Titz für rund zwei Jahre nach dem FlüAG keine weiteren geflüchteten bzw. asylsuchenden Menschen mehr zugewiesen werden. Der Bau von weiteren Wohncontaineranlagen oder der Kauf bzw. die Anmietung von Bestandsgebäuden wäre somit für diese Personengruppe zunächst nicht mehr nötig.

Selbstverständlich nimmt der Rat die z. B. im Rahmen der Informationsveranstaltung am 26. Februar 2024 geäußerten Sorgen wahr. Auch im Rahmen der Einwohnerfragestunde der am 21. März 2024 stattgefundenen Sitzung des Rates wurden Fragen gestellt, über die Bedenken geäußert wurden:

- Nahezu schlagartige Verdopplung der insgesamt im Gemeindegebiet untergebrachten geflüchteten und asylsuchenden Menschen (auch wenn diese zu einem erheblichen Teil in der Steuerungsverantwortung der Bezirksregierung liegen);
- Sorge, dass die Zentralität zu einem Ungleichgewicht der Belastung der einzelnen Ortschaften in der Landgemeinde Titz führt;
- Inanspruchnahme des örtlichen/regionalen Gesundheitssystems (trotz Sanitätsstation für die rudimentäre Erstversorgung);
- reduziertes subjektives Sicherheitsempfinden;
- stärkere Belastung der örtlichen öffentlichen Infrastruktur, insbesondere des ÖPNV und der Nahversorgungseinrichtungen;
- eingeschränktes Kultur- und Freizeitangebot vor Ort und in der Landgemeinde (insbesondere an den Wochenenden) und Schwierigkeiten, die umliegenden Mittelzentren, z.B. den Bahnhof in Jülich, für überregionale Verkehre zu erreichen.

Dem stehen im Fall der Realisierung einer ZUE jedoch auch Vorteile für die Landgemeinde Titz gegenüber.

Kostenschätzung
Die Unterbringung und Versorgung geflüchteter bzw. asylsuchender Menschen verursachte im Jahr 2018 nach einer gemeinsamen Erhebung des Städte- und Gemeindebundes NRW und des Städtetages NRW seinerzeit Kosten in Höhe von durchschnittlich 12.900 Euro je Person. Dieser Betrag war damals durchschnittlich erforderlich, um die mit der Unterbringung, Versorgung und Integration geflüchteter Menschen in den Städten und Gemeinden verbundenen Aufwendungen, z.B.

- die Schaffung, die Einrichtung sowie die laufende Unterhaltung bzw. Bewirtschaftung von Wohnraum (und sei es über Containeranlagen),
- die Zahlung von Mieten (bei angemietetem Wohnraum),
- die sozialen Transferaufwendungen (Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (laufende Hilfe, aber auch Krankenkosten)),
- die Auswirkungen auf die kommunalen Schul- und Kita-Systeme durch die Betreuung der Kinder geflüchteter Menschen sowie
- die Personalkosten in den Stadt- und Gemeindeverwaltungen (in den Sozialämtern, für den technischen und Hausmeisterservice sowie für die soziale Betreuung und Integration)

zu finanzieren. Eine neuere Erhebung als die zitierte des Jahres 2018 liegt den kommunalen Spitzenverbänden leider nicht vor. Unter Berücksichtigung der seither eingetretenen Preissteigerung (Verbraucherpreisindex des statistischen Bundesamts: Steigerung um 23 %) ist hinsichtlich der den Kommunen von mittlerweile entstehenden jährlichen Kosten von 15.867 Euro je geflüchteter Person und Jahr auszugehen. Demgegenüber stehen derzeit Erstattungen pro Person und Jahr in Höhe von 10.500 Euro, die durch das Land an die Kommunen, also auch an die Landgemeinde Titz, ausgezahlt werden. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass diese Erstattung ausschließlich für auf der Grundlage des FlüAG zugewiesenen Personen geleistet werden. Saldiert entsteht der Landgemeinde Titz also ein Nettoaufwand pro Person und Jahr in Höhe von 5.367 Euro. Dies belastet den durch die Einwohnerinnen und Einwohner der Landgemeinde Titz zu finanzierenden Haushalt enorm.

Der zuvor genannte Betrag entspricht kumuliert einer Summe von ca. 13,1 Mio. Euro für einen Zeitraum von acht Jahren (angenommene Dauer der Verpachtung an die Bezirksregierung Köln), die im Fall der Realisierung einer ZUE nicht über den gemeindlichen Haushalt erwirtschaftet werden muss. Das heißt, dass in diesem Umfang keine Ausgabenreduzierungen bzw. Einnahmeerhöhungen vorgenommen werden müssten. Bei der vorstehenden Berechnung wurde eine wöchentliche Zuweisung von weiterhin 3,3 Personen auf der Grundlage des FlüAG unterstellt, die aufgrund der Errichtung der ZUE des Landes bis zu einer Summe von 350 Personen (Kapazität der ZUE des Landes) tatsächlich nicht erfolgt und zudem unterstellt, dass die Erstattungen von 10.500 Euro pro Person und Jahr über einen Zeitraum von bis zu

acht Jahren erfolgen; grundsätzlich erfolgt diese Erstattung bislang nämlich nur für die Dauer laufender Asylverfahren geflüchteter Menschen.

Überdies ist davon auszugehen, dass die über die Realisierung einer ZUE zukünftig Pachteinnahmen für die Bereitstellung der ehemaligen Sportplatzfläche über einen Zeitraum von acht Jahren in Höhe von insgesamt ca. 560.000 Euro generiert werden können.

Insgesamt ist daher mit einem Kostenvorteil bei einer Verpachtung der genannten kommunalen Grundstücke zum Zwecke der Errichtung und des Betriebs einer ZUE des Landes in Höhe von ca. 13,5 Mio. Euro zu rechnen.

Auswirkungen auf das Bildungssystem, Standort- und Sicherheitskonzept
Mit der Realisierung einer ZUE des Landes in der Landgemeinde Titz würde ein Betreuungs- und Sicherheitskonzept einhergehen. Kinder von Flüchtlingsfamilien würden in der ZUE betreut und nicht durch das Schul- bzw. Kita-System in der Landgemeinde Titz.

Die soziale Betreuung der in einer ZUE des Landes untergebrachten Menschen erfolgt bis zur Zuweisung an die Kommunen durch den durch die Bezirksregierung beauftragten Betreuungsdienstleister. Mit einer Hausarztzahl von 9,0 (Quelle: Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein), stellt sich die Hausarztquote der Landgemeinde Titz im Verhältnis zur Bevölkerungszahl der Landgemeinde Titz als deutlich überdurchschnittlich dar. Ungeachtet dessen findet eine ärztliche (Erst-)Versorgung der in einer ZUE des Landes untergebrachten Menschen durch eine Sanitätsstation, die durch den durch das Land zu beauftragenden Betreuungsdienst betrieben wird, statt. Nicht auszuschließen ist jedoch, dass dort untergebrachte Menschen im Bedarfsfall an die Hausärzte in der Landgemeinde Titz oder an Fachärzte in der Region verwiesen werden.

Das Standortkonzept der Kreispolizeibehörde ist der Landgemeinde Titz nicht bekannt, ebenso wenig, ob die Errichtung einer ZUE des Landes zu einer Ausweitung der polizeilichen Präsenz führt. Gleichwohl wird der von der Bezirksregierung beauftragte Dienstleister auch einen 24/7 Sicherheitsdienst sicherzustellen haben, der für die Sicherheit innerhalb der ZUE des Landes zuständig ist.

2. die Verwaltung zu beauftragen, ein schwarz-weiß gedrucktes Abstimmungsheft in DIN A4 gemäß § 8 der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden (Bürgerentscheidsatzung) zu erstellen. Die Abgabe etwaiger kurzer sachlicher Stellungnahmen der im Rat vertretenen Fraktionen gemäß § 8 Abs. 5 Satz 3 der Bürgerentscheidsatzung hat im pdf-Format über die Fraktionsvorsitzenden bis spätestens zum 22. April 2024, 8:00 Uhr, gegenüber der Zentralen Steuerungsunterstützung der Gemeindeverwaltung zu erfolgen. Etwaige Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 5 Satz 1 der Bürgerentscheidsatzung sind über die Fraktionsvorsitzenden sowie etwaige Sondervoten einzelner Ratsmitglieder und eine etwaige Stimmempfehlung des Bürgermeisters gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 5 Satz 2 der Bürgerentscheidsatzung sind ebenfalls bis zum vorgenannten Zeitpunkt bei der Zentralen Steuerungsunterstützung der Gemeindeverwaltung in Textform abzugeben.

3. die für die Durchführung des Ratsbürgerentscheids erforderlichen Mittel in Höhe von bis zu 15.000 Euro außerplanmäßig zur Verfügung zu stellen und ermächtigt den Bürgermeister, die für hierfür erforderlichen Aufträge zu erteilen.

IV. Variante
eine Entscheidung in dieser Sitzung nicht zu treffen. Die Verwaltung wird gebeten, …

Termin	**Beratungsfolge**
17.04.2024	Rat

Sachverhalt

Am 9. April 2024 hat eine Videokonferenz mit Vertreterinnen und Vertretern der Bezirksregierung Köln über die Möglichkeit der Verpachtung der in Rede stehenden Grundstücke, auf der sich die Sportplatzfläche außerhalb der Ortschaft Ameln befindet (nachfolgend „Sportplatzfläche" genannt), zum Zwecke der Errichtung und des Betriebs einer ZUE des Landes stattgefunden. Hierbei wurde von der Bezirksregierung Köln nicht nur die Sportplatzfläche, sondern auch zwei private, ihr angebotene Grundstücke thematisiert. Eines dieser Grundstücke sei dabei gleichermaßen für die Errichtung und den Betrieb einer ZUE des Landes geeignet wie die kommunale Fläche. Welche der geeigneten Grundstücke sie priorisiere, teilte die Bezirksregierung im Rahmen der Videokonferenz jedoch (noch) nicht mit. Sie sagte jedoch eine Rückmeldung bis zum Wochenende am 13./14. April 2024 zu, sodass dem Rat in seiner Sondersitzung am 17. April 2024 auf dieser Grundlage eine entsprechende Sitzungsvorlage vorgelegt werden könne.

Mit Mails vom 10. und vom 12. April 2024 positionierte sich die Bezirksregierung dergestalt, dass sie zunächst die Sportplatzfläche für ihr Vorhaben präferiert und das private Grundstück – wenn überhaupt – nur aufgreifen wolle, wenn ein Ratsbürgerentscheid negativ ausfiele. Gespräche, Besichtigungen und Verhandlungen mit privaten Anbietern auf dem Gebiet der Landgemeinde wolle sie bis Mitte Juni 2024 nicht führen. Hintergrund der getroffenen Auswahl sei, dass angesichts der knappen Terminlage eine gebotene Wirtschaftlichkeitsbetrachtung für alternative Flächen nicht bis zum zugesagten Rückmeldungsdatum möglich sei und Verzögerungen vermieden werden sollten.

Mit weiterer Mail vom 12. April 2024 übermittelte die Bezirksregierung Köln die erste Rohfassung eines etwaig abzuschließenden Pachtvertrags, den die Verwaltung inhaltlich bisher jedoch nicht geprüft hat. Ggf. wäre außerdem ein bisher nicht (auch nicht als Entwurf) übermittelter Kooperationsvertrag abzuschließen, für den Fall, dass die Landgemeinde Titz für die Bezirksregierung Aufgaben (z. B. Tiefbauarbeiten) übernimmt.

Für den Rat bestehen nach Ansicht der Verwaltung nun folgende Möglichkeiten der Beschlussfassung, wobei sich die Verwaltung einer Beschlussempfehlung bewusst enthält und im Beschlussvorschlag daher die folgenden Möglichkeiten sämtlich abbildet:

1. Er könnte beschließen, dass eine Verpachtung der Sportplatzfläche an die Bezirksregierung Köln zum Zwecke der Errichtung und des Betriebs einer ZUE des Landes nicht in Betracht kommt (I. Variante).

2. Er könnte beschließen, dass die Sportplatzfläche an die Bezirksregierung Köln zum Zwecke der Errichtung und des Betriebs einer ZUE des Landes verpachtet werden soll (II. Variante).

3. Er könnte die Durchführung eines Ratsbürgerentscheids über die Frage, ob die Sportplatzfläche an die Bezirksregierung Köln zum Zwecke der Errichtung und des Betriebs einer ZUE des Landes verpachtet werden soll, beschließen (III. Variante).

4. Er könnte beschließen, in dieser Sitzung keine Entscheidung zu treffen und die Verwaltung mit einem weiteren Handlungsauftrag auszustatten (IV. Variante).

Ehe diese Varianten nun dezidiert dargestellt werden, soll aus Transparenzgründen und wegen der Relevanz für alle drei Varianten zunächst zum zugrundeliegenden Sachverhalt, insbesondere der aktuellen Flüchtlingssituation und zur möglichen Errichtung und dem Betrieb einer ZUE des Landes, näher ausgeführt werden:

Sachverhaltsdarstellung

1. Aktuelle Flüchtlingssituation in der Landgemeinde Titz

Die Verwaltung weist regelmäßig über Mitteilungsvorlagen auf die aktuelle Flüchtlingssituation in der Landgemeinde Titz hin, zuletzt mit der Sitzungsvorlage Nr. 20/2024. Aufgrund ihrer Relevanz für den zugrundeliegenden Sachverhalt werden entsprechende Informationen auch hier mitgeteilt, wobei die aktuelle Flüchtlingssituation zusätzlich in einem größeren Gesamtkontext dargestellt wird:

a) Einleitung

Die Unterbringung von geflüchteten Menschen ist auch in der Landgemeinde Titz weiterhin mit großen Herausforderungen verbunden. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Unterbringungssituation. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Landgemeinde Titz neben den ohnehin von ihr unterzubringenden obdachlosen Menschen, die hier nicht näher thematisiert werden, geflüchtete Menschen auf verschiedenen Rechtsgrundlagen unterzubringen hat. Insofern wird zunächst zwischen Zuweisungen von geflüchteten Personen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) und solchen aufgrund der Wohnsitzauflage unterschieden wird. Bei Personen, die nach dem FlüAG zugewiesen werden, handelt es sich um Personen im noch laufenden Asylverfahren. Dagegen stellen Personen mit Wohnsitzauflage Flüchtlinge dar, deren Verfahren abgeschlossen ist. Daneben sind noch sogenannte Familiennachzüge zu berücksichtigen. Hierbei handelt es sich um Personen, die aufgrund von Familienverbänden per Visa in die Bundesrepublik Deutschland einreisen. Des Weiteren werden von der Landgemeinde Titz auch Menschen untergebracht, die entweder als Asylsuchende anerkannt sind oder deren Antrag abgelehnt wurde (darunter teilweise aufenthaltsrechtlich geduldete Personen). Auch Menschen mit dem sogenannten Chancenaufenthalt werden von ihr untergebracht. Bei solchen Personen

wurden die Asylverfahren zwar abgelehnt, die Personen halten sich aber seit bereits mindestens fünf Jahren in der Bundesrepublik Deutschland auf und gelten als integriert; sie haben die Möglichkeit, eine Arbeitserlaubnis zu erhalten.

Die FlüAG-Quote in der Landgemeinde Titz beträgt derzeit 86,37 % mit einem Defizit von derzeit 24 Personen (Stand: 12. April 2024). Voraussichtlich könnten (unter Berücksichtigung der aktuellen Zuweisungszahlen) bis zum Jahresende 2024 insgesamt noch 157 Zuweisungen nach dem FlüAG erfolgen. Um dies zu stemmen, werden zwar neue Unterbringungsplätze geschaffen, andererseits aber werden einige bestehende Containeranlagen auch wegfallen. Das Defizit an Unterbringungsplätzen wird sich voraussichtlich auf 109 belaufen. Die Landgemeinde Titz muss daher weiterhin massiv Anlagen zubauen bzw. Wohnraum ankaufen oder anmieten, um alle zugewiesenen geflüchteten Menschen unterzubringen. Aufgrund der Wohnsitzauflage sind derzeit keine weiteren Zuweisungen zu erwarten, was das Problem der permanent defizitären FlüAG-Quote betont.

b) Grundstückssuche für die Errichtung und den Betrieb einer ZUE des Landes
Im Nachgang einer am 30. Oktober 2023 stattgefundenen Konferenz des Regierungspräsidenten mit den Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten des Bezirks sind alle Städte und Gemeinden aufgefordert worden, geeignete Flächen für ZUEen zu identifizieren und zu melden. Das „Suchraster" der Gemeindeverwaltung berücksichtigte die in der Beschlussvariante zur möglichen Einleitung eines Ratsbürgerentscheids genannten Kriterien. Im Ergebnis zeigte sich, dass die ehemalige Sportplatzfläche außerhalb der Ortschaft Ameln die einzige Fläche ist, die die vorgenannten Kriterien insgesamt erfüllte. Die Fläche wurden daher seitens der Landgemeinde Titz an die Bezirksregierung Köln gemeldet. Sodann kam es zu verschiedenen Gesprächen zwischen der Verwaltung und der Bezirksregierung Köln, wobei letztere signalisierte, an der angebotenen Sportplatzfläche zum Zwecke der Errichtung und des Betriebs einer ZUE des Landes interessiert zu sein.

c) Bürgerbeteiligung
Am 26. Februar 2024 fand in der Aula der PRIMUS-Schule nach vorheriger Information bzw. Einladung im Amtsblatt der Landgemeinde Titz eine Informationsveranstaltung zur Unterbringung geflüchteter und asylsuchender Menschen unter Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern der Bezirksregierung Köln statt. Im Rahmen dieser Veranstaltung wurde insbesondere eine mögliche ZUE des Landes auf der Sportplatzfläche diskutiert. Dieser Veranstaltung ging auch eine Ortsversammlung des Amelner Ortsvorstehers voraus, im Rahmen derer er die Bewohnerinnen und Bewohner der Ortschaft über das mögliche Vorhaben informiert hat.

Die Informationsveranstaltung in der Aula war mit rund 230 Teilnehmenden sehr gut besucht und alle Anwesenden zeigten ein reges Interesse. Der sachlich und konstruktiv geführte Austausch im Anschluss an die Vorträge durch Bürgermeister Jürgen Frantzen zur aktuellen Unterbringungs- und Integrationssituation der der Landgemeinde Titz selbst zugewiesenen geflüchteten und asylsuchenden Menschen sowie die anschließende Vorstellung der Bezirksregierung Köln zum Konzept einer ZUE des Landes war sachorientiert und vielfältig. Zahlreiche Fragen aus dem Plenum wurden aus der Perspektive der Landgemeinde Titz und der der Bezirksregierung Köln beantwortet und beleuchtet.

Im Wesentlichen stellt sich nach der Diskussion folgende Abwägung der Argumente für und gegen eine solche ZUE des Landes dar:

Pro	**Contra**
▪ Finanzielle Entlastung des gemeindlichen Haushalts, da die Untergebrachten nicht mehr der Landgemeinde zugewiesen werden, sondern durch das Land NRW zu versorgen sind.	▪ Nahezu schlagartige Verdopplung der insgesamt im Gemeindegebiet untergebrachten geflüchteten und asylsuchenden Menschen (auch wenn diese zu einem erheblichen Teil in der Steuerungsverantwortung der Bezirksregierung liegen).
▪ Entlastung der Ressourcen in der Verwaltung (personelle Kapazität im Bereich Integration und Sachbearbeitung schon jetzt ausgereizt).	▪ Sorge, dass die Zentralität zu einem Ungleichgewicht der Belastung der einzelnen Ortschaften in der Landgemeinde Titz führt.
▪ Entlastung des Schulsystems und der Betreuungsplätze in den Kindertageseinrichtungen in der Landgemeinde Titz.	▪ Inanspruchnahme des örtlichen/regionalen Gesundheitssystems (trotz Sanitätsstation für die rudimentäre Erstversorgung).
▪ Vorübergehend kein weiterer Bedarf zur Schaffung bzw. Errichtung von Unterbringungsplätzen durch die Landgemeinde Titz selbst, da die Aufnahmekapazität der Landeseinrichtung zu 100 % auf die kommunale Aufnahmeverpflichtung angerechnet wird.	▪ Reduziertes subjektives Sicherheitsempfinden.

▪ Förderung der Aufenthalts- und Kommunikationsqualität innerhalb der Ortschaft Ameln durch Infrastrukturprojekte der Landgemeinde.	▪ Stärkere Belastung der örtlichen öffentlichen Infrastruktur, insbesondere des ÖPNV und der Nahversorgungseinrichtungen.
▪ Ggf.: Verbesserung ÖPNV-Angebots der Ortschaft Ameln aufgrund der zu erwartenden erhöhten Nutzungszahlen.	▪ Eingeschränktes Kultur- und Freizeitangebot vor Ort und in der Landgemeinde (insbesondere an den Wochenenden) und Schwierigkeiten, die umliegenden Mittelzentren, z.B. den Bahnhof in Jülich, für überregionale Verkehre zu erreichen.

Im Rahmen der Veranstaltung wurde seitens der Verwaltung betont, dass zur Errichtung einer ZUE des Landes keine inhaltliche Vorfestlegung bzw. -entscheidung getroffen worden sei und der Rat nach sorgfältiger Abwägung der jeweiligen Sachargumente eine Entscheidung zu treffen hat.

In der Sitzung des Ausschusses für Jugend, Kultur, Soziales, Schule und Sport der Landgemeinde Titz vom 12. März 2024 wurde sodann beschlossen, dass eine abschließende Entscheidung ohne eigenen Empfehlungsbeschluss dem Rat vorbehalten sei, die Verwaltung wurde aber damit beauftragt, alle Schritte vorzubereiten, sodass der Rat auch die Durchführung eines Ratsbürgerentscheids über die Frage der Verpachtung der gemeindlichen Grundstücke zum Zwecke der Errichtung und des Betriebs einer ZUE des Landes beschließen können soll.

d) Aktuelle Unterbringungssituation in der Landgemeinde Titz
Derzeit hat die Landgemeinde Titz noch eine Aufnahmeverpflichtung von zwei Personen mit Wohnsitzauflage (Stand: 14. April 2024). Wie angesprochen, ist unabhängig von der Verteilstatistik zur Wohnsitzauflage die Aufnahmequote nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) zu beachten. Die offene Aufnahmeverpflichtung nach FlüAG liegt aktuell bei 24 Personen. Daneben sind noch Familiennachzüge zu berücksichtigen, die in keiner Statistik Berücksichtigung finden. Gleichwohl sind diese Personen zur Vermeidung von Obdachlosigkeit durch die Landgemeinde Titz unterzubringen und belegen damit den der Landgemeinde Titz zur Verfügung stehenden Wohnraum. Zwischenzeitlich wurden der Landgemeinde Titz sieben Personen angekündigt, die in den nächsten Wochen ankommen werden.

Aus den in der Beschlussvariante zur Einleitung eines möglichen Ratsbürgerentscheids dargestellten Tabellen ergeben sich neben der Verteilung der derzeit untergebrachten geflüchteten Menschen auf die verschiedenen Ortschaften und deren Anteil an der jeweiligen Bevölkerung laut Melderegister auch die derzeit maximale Unterbringungskapazität in den jeweiligen Ortschaften und die Anteile der derzeit maximal unterbringbaren geflüchteten Menschen an der Bevölkerung der jeweiligen Ortschaft. Demnach leben derzeit 386 Personen mit Fluchthintergrund in der Landgemeinde Titz. Diese sind in folgende Personenkreise zu differenzieren:

- 150 Menschen mit Wohnsitzauflage,
- 152 Menschen im laufenden Asylverfahren,
- 84 Menschen, die entweder als Asylsuchende anerkannt sind oder deren Antrag abgelehnt wurde (darunter teilweise aufenthaltsrechtlich geduldete Personen). Weiterhin gehören zu dieser Gruppe Menschen mit dem Chancenaufenthalt. Ferner fallen unter diesen Personenkreis noch die Familiennachzüge. Diese 84 Menschen werden in keiner Statistik der Landgemeinde Titz ausgewiesen.

Unabhängig von den Menschen mit Fluchtvergangenheit wird vollständigkeitshalber noch angemerkt, dass derzeit in der Containeranlage Ameln in einem separaten Modul vier obdachlose Personen untergebracht sind. Weitere Plätze für mögliche Obdachlosenfälle werden dort vorgehalten.

e) Absehbare künftige Unterbringungssituation in der Landgemeinde Titz
Für die Verwaltung sind derzeit bereits einige künftige Entwicklungen betreffend die Unterbringungssituation in der Landgemeinde Titz absehbar:

- Ameln: Wegfall der Containeranlage an der Prämienstraße (- 60 Plätze);
- Rödingen: Schaffung von Wohnraum in der alten Schule (+ 12 Plätze);
- Spiel: Schaffung von Wohnraum auf dem alten Kirmesplatz (+ 16 Plätze);
- Titz: Errichtung einer Containeranlage hinter dem Getränkemarkt (ca. + 70 Plätze).

Die sich unter Berücksichtigung dieser bereits absehbaren Veränderungen ergebende ortsteilscharfe Unterbringungskapazität ist in der Beschlussvariante zur Einleitung eines möglichen Ratsbürgerentscheids ebenfalls tabellarisch dargestellt. Ebenfalls dargestellt wurde in einer weiteren Tabelle die Abweichung der jeweils in den Ortschaften untergebrachten geflüchteten Menschen im Vergleich zu einer rechnerischen „Idealverteilung".

Folglich sind in den Ortschaften Müntz, Opherten und Gevelsdorf die nächsten kommunalen Unterbringungskapazitäten zu realisieren. Dies kann in Form von Wohncontaineranlagen oder durch den Ankauf bzw. die Anmietung bestehender Wohnimmobilien geschehen. Da die vorhandene Containeranlage in Titz (hinter dem neuen Feuerwehrgebäude) wegen eines demnächst zur Realisierung anstehenden Neubaus einer Kinderta-

gesstätte voraussichtlich im Laufe des Jahres 2025 zurückgebaut wird, verringert sich die Kapazität in der Ortschaft Titz entsprechend, sodass in dieser Ortschaft voraussichtlich – über die bereits geplante Anlage hinaus – eine weitere Anlage errichtet werden müsste.

Mögliche Standorte zur Schaffung von Unterbringungskapazitäten in diesen Ortschaften werden derzeit identifiziert, zur Not über die Inanspruchnahme von dörflichen Gemeinschaftseinrichtungen. Die Nutzung von Turnhallen, Sport- und Bolzplätzen, Kirmesplätzen sowie Bürgerhäusern oder -hallen, etc. ist nach dem vorgenannten Ratsbeschluss möglich, wenn das proportionale Zuweisungsdefizit einer Ortschaft mehr als 50 % beträgt. Bei der ggf. notwendigen Nutzung von dörflichen Gemeinschaftseinrichtungen, z.B. von Turnhallen, Sport- und Bolzplätzen, Kirmesplätzen sowie Bürgerhäusern oder -hallen, hat die Landgemeinde Titz bislang auf regelmäßig stattfindende Veranstaltungen, z.B. Brauchtumsveranstaltungen, Rücksicht genommen. Es ist fraglich, ob dies angesichts des permanenten Zuweisungsdrucks in den Ortschaften mit unterdurchschnittlicher Zuweisungsquote dauerhaft gelingt.

2. ZUE des Landes in der Landgemeinde Titz

a) Anrechnung auf die kommunale Aufnahmeverpflichtung nach FlüAG
Durch die Errichtung und den Betrieb einer ZUE des Landes wird die Aufnahmekapazität dieser Einrichtung auf die kommunale Aufnahmeverpflichtungsquote im Hinblick auf die von der Landgemeinde Titz aufzunehmenden Personen nach dem FlüAG angerechnet. Das bedeutet, dass der Landgemeinde Titz ausgehend von einer ZUE des Landes mit einer Kapazität von 350 Plätzen und einer unterstellten wöchentlichen Zuweisung von 3,3 Personen nach FlüAG gegenüber der Landgemeinde Titz für rund zwei Jahre keine weiteren Menschen der Landgemeinde Titz auf der Grundlage des FlüAG zugewiesen werden. Der Bau von weiteren Wohncontaineranlagen oder der Kauf bzw. die Anmietung von Bestandsgebäuden wäre somit jedenfalls für diese Personengruppe zunächst nicht mehr nötig.

Die Landgemeinde Titz führt Integrationsarbeit für zugewiesene geflüchtete Menschen durch ihre Verwaltungskräfte durch, während die soziale Betreuung in ZUEen des Landes bis zur Zuweisung an die Kommunen von einem beauftragten Dienstleister der Bezirksregierung erfolgt. Die aktuelle Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in der Gemeinde beträgt 3.548, darunter 204 ausländische Einwohner. Eine ZUE des Landes mit 350 Menschen entspräche etwa 9,87 % dieser Beschäftigten. Die hausärztliche Versorgung in der Gemeinde ist überdurchschnittlich, und eine Verschlechterung wird nicht erwartet. Die ärztliche Versorgung für Menschen in ZUEen des Landes erfolgt über eine Sanitätsstation, die vom beauftragten Betreuungsdienst betrieben wird. Die Auswirkungen einer ZUE des Landes auf die Immobilienpreise sind ungewiss, und das Standortkonzept der Kreispolizeibehörde in Bezug auf eine ZUE des Landes ist unbekannt. Der Betrieb einer ZUE des Landes erfordert diverse Dienstleister, deren Personalressourcen die Verwaltung für eigene Unterkünfte nicht bereitstellen könnte.

Darüber hinaus lassen sich wesentliche Pro- und Contra-Argumente im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb einer ZUE des Landes auf der Sportplatzfläche der im Beschlussvorschlag zur Einleitung eines möglichen Ratsbürgerentscheids dargestellten Begründung entnehmen.

b) Haushalterische Auswirkungen einer ZUE des Landes in der Landgemeinde Titz
Zu den hauhalterischen Auswirkungen einer möglichen ZUE des Landes in der Landgemeinde Titz wird auf die im Beschlussvorschlag zur Einleitung eines möglichen Ratsbürgerentscheids dargestellte Kostenschätzung verwiesen.

Die Bezirksregierung Köln sicherte zu, dass sie die Sportplatzfläche in dem derzeitigen Zustand pachten würde. Sofern die Landgemeinde Titz arbeiten übernehmen würde (z.B. technische Erschließung der Sportplatzfläche oder Rückbau der Flutlichtanlage), um die Errichtung bzw. Betrieb der ZUE des Landes zu ermöglichen, würde die Bezirksregierung Köln diese Kosten tragen. Hierzu würden Kostenübernahmeerklärungen abgegeben oder ggf. ein Kooperationsvertrag abgeschlossen werden. Daher würden entsprechende etwaig entstehende Kosten der „Ertüchtigung" der Sportplatzfläche, sofern sie überhaupt anfielen, jedenfalls nicht den kommunalen Haushalt belasten und folglich werden diese hier nicht näher dargestellt.

I. Variante
Beschluss: Keine Verpachtung

Der Rat kann selbstverständlich beschließen, dass die Sportplatzfläche nicht an die Bezirksregierung Köln zum Zwecke der Errichtung und des Betriebs einer ZUE des Landes verpachtet wird. Die Vor- und Nachteile der Nichterrichtung und des Betriebs einer ZUE des Landes in der Landgemeinde Titz sind den vorstehenden Ausführungen zu entnehmen.

Jedenfalls wäre zugunsten eines solchen Beschluss zu berücksichtigen, dass erheblich schneller Klarheit über das weitere Vorgehen geschaffen werden würde, als über einen Ratsbürgerentscheid (hierzu III. Variante). Weiterhin würden die Kosten, die in jedem Fall mit der Durchführung eines Ratsbürgerentscheids verbunden wären, nicht entstehen und damit den kommunalen Haushalt nicht belasten. Letztlich sei auch darauf hingewiesen, dass bevölkerungsseitig gegenüber der Verwaltung erheblicher Widerspruch, gerade aus der Ortschaft Ameln, gegen die

Errichtung und den Betrieb einer ZUE des Landes auf der angesprochenen Sportplatzfläche geäußert wurde. Dieser Widerspruch würde sich bei einem Beschluss des Rates gemäß I. Variante wohl legen. Allerdings ist es durchaus möglich, dass sich dann Widerspruch in der Gestalt äußern wird, dass von anderen die Errichtung und der Betrieb einer ZUE des Landes auf der Sportplatzfläche befürwortet wird; unabhängig davon wäre ggf. Widerstand bei der dann notwendigen Realisierung eigener Unterkünfte zu erwarten, da die Landgemeinde mit einer Zuweisung weiterer geflüchteter Menschen zu rechnen hat.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass die Verwaltung es nicht für ausgeschlossen hält, dass die Bezirksregierung Köln, sofern kommunale Grundstücke für ihr Vorhaben in der Landgemeinde Titz nicht zur Verfügung stehen, erneut in Gespräche mit privaten Anbietern eintreten wird, sodass möglicherweise dennoch eine ZUE des Landes in der Landgemeinde Titz (auf privatem Grund) realisiert werden könnte.

II. Variante
Beschluss: Verpachtung

Der Rat kann selbstverständlich auch beschließen, dass die Sportplatzfläche an die Bezirksregierung Köln zum Zwecke der Errichtung und des Betriebs einer ZUE des Landes für die Dauer von maximal acht Jahren und zur Unterbringung von maximal 350 Menschen verpachtet werden soll. Die Vor- und Nachteile der Errichtung und des Betriebs einer ZUE des Landes in der Landgemeinde Titz sind den vorstehenden Ausführungen zu entnehmen.

Jedenfalls wäre zugunsten eines solchen Beschluss zu berücksichtigen, dass erheblich schneller Klarheit über das weitere Vorgehen geschaffen werden würde als über einen Ratsbürgerentscheid (hierzu III. Variante). Weiterhin würden die Kosten, die in jedem Fall mit der Durchführung eines Ratsbürgerentscheids verbunden wären, nicht entstehen und damit den kommunalen Haushalt nicht belasten. Letztlich wäre die Verhandlungssituation bei einem Beschluss gemäß II. Variante für die Verwaltung bei Verhandlungen mit der Bezirksregierung Köln günstiger, weil der Rat einen Ratsbeschluss – bei einem schlechten Angebot der Bezirksregierung Köln, worüber die Verwaltung unterrichten würde – jederzeit ändern und sodann noch die Verpachtung versagen könnte. Allerdings hält die Verwaltung es für wahrscheinlich, dass ein Ratsbeschluss mit dem Ziel einer Verpachtung ggf. Gegenstand eines Bürgerbegehrens und eines dann vermutlich folgenden Bürgerentscheids würde, der hinsichtlich der zeitlichen Abläufe vermutlich erst im Herbst 2024 stattfinden würde. In diesem Fall würde eine Entscheidung über die Errichtung und den Betrieb einer ZUE in der Landgemeinde Titz deutlich später als bei einem etwaigen Ratsbürgerentscheid getroffen werden.

Unabhängig davon wäre das Ergebnis eines Ratsbürgerentscheids, der das erforderliche Abstimmungsquorum erreicht, vor Ablauf von zwei Jahren nur auf Initiative des Rates durch einen neuen Bürgerentscheid abänderbar (§ 26 Abs. 1 Satz 3, Abs. 8 GO NRW; sofern das Abstimmungsquorum nicht erreicht werden würde, ist die Bindungswirkung dagegen streitig, siehe hierzu noch nachfolgend). Im Übrigen dürfte noch zu berücksichtigen sein, dass eine unmittelbar von der Bevölkerung getroffene Entscheidung über den in Rede stehenden Ratsbürgerentscheid zu einer größeren Akzeptanz in der Bevölkerung führen könnte. Immerhin wäre diese Entscheidung dann im Wege der direkten Demokratie getroffen worden. Insofern sei aber angemerkt, dass ohnehin jede Entscheidung des Rates demokratisch legitimiert ist und damit mittelbar von der Bevölkerung getroffen wird.

III. Variante
Beschluss: Ratsbürgerentscheid

Nachdem zwischenzeitlich die notwendigen Voraussetzungen entsprechend des Auftrags des Ausschusses für Jugend, Kultur, Soziales, Schule und Sport an die Verwaltung aus seinem Beschluss vom 12. März 2024, dort TOP 1 der Tagesordnung, geschaffen wurden, kann der Rat nun die Durchführung eines Ratsbürgerentscheids beschließen. Im Hinblick auf diesen möglichen Ratsbürgerentscheid werden folgende erläuternde Informationen gegeben:

1. Rechtliche Grundlagen des Ratsbürgerentscheids

Die normativen Regelungen für einen Ratsbürgerentscheid lassen sich § 26 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der Verordnung über die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (BürgerentscheidDVO) sowie der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 22. März 2024 (Bürgerentscheidsatzung) entnehmen. Hiernach gelten folgende wesentliche Maßgaben:

Für den Fall, dass ein Ratsbürgerentscheid durchgeführt werden soll, bedarf der entsprechende Beschluss des Rates einer **Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder** (§ 26 Abs. 1 Satz 2 GO NRW). Der entsprechende Beschluss muss die zur Entscheidung zu bringende Frage sowie eine Begründung enthalten (§ 26 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 1 GO NRW). Über die gestellte Frage kann bei einem Ratsbürgerentscheid gemäß § 26 Abs. 1 Satz 3, Abs. 7 Satz 1 GO NRW nur mit „Ja" oder „Nein" abgestimmt werden. Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit in Gemeinden mit bis zu 50.000 Einwohnern mindestens 20 Prozent der Bürgerinnen und Bürger beträgt, wobei maßgeblich die Bevölkerungszahl gemäß § 4 Abs. 7 GO NRW ist (§ 26 Abs. 1 Satz 3, Abs. 7 Satz 2, 3 GO NRW). In der Landgemeinde Titz sind dies derzeit 1.763 Bürgerinnen bzw. Bürger (= mindestens 20 % von 8.813 Bürger, laut IT NRW: https://www.it.nrw/node/315/pdf, zuletzt geprüft: 16. April 2024).

Die Wirkung des Ratsbürgerentscheids entspricht derjenigen eines Ratsbeschlusses und diese kann vor Ablauf von zwei Jahren nur auf Initiative des Rates durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert werden (§ 26 Abs. 1 Satz 3, Abs. 8 GO NRW). Dabei erfordert diese Sperrfrist, dass der Ratsbürgerentscheid das Abstimmungsquorum des § 26 Abs. 7 Satz 2 GO NRW erreicht,

Peters, in: BeckOK-Kommunalrecht NRW, 27. Edition Stand: 1. März 2024, § 26 GO NRW Rn. 97, 103.

Für den Fall, dass das Abstimmungsquorum zwar erreicht, aber die Frage mit „Nein" beantwortet würde, ist die Bindungswirkung allerdings umstritten.

(Bindungswirkung bejahend etwa Peters, in: BeckOK-Kommunalrecht NRW, 27. Edition Stand: 1. März 2024, § 26 GO NRW Rn. 97; Bindungswirkung ablehnend etwa Wansleben, in: Held/Winkel/Wansleben, Kommunalverfassungsrecht NRW, EL: September 2020, § 26 GO NRW Ziff 2.2)

Der Entscheidung des Rates, dass ein Ratsbürgerentscheid durchzuführen ist, kommt die Sperrwirkung nach § 26 Abs. 6 Satz 7 GO NRW nicht zu, weil § 26 Abs. 1 Satz 3 GO NRW hierauf nicht verweist. Allerdings lässt sich vertreten, dass der Ratsbeschluss zur Durchführung des Ratsbürgerentscheids wegen der besonderen Mehrheitsanforderungen gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 GO NRW inzident auch die Entscheidung trägt, dass eine die Fragestellung beeinträchtigende Vorentscheidung unterbleibt und sich der Rat von dieser „Bindung" allenfalls durch eine Entscheidung mit entsprechenden Mehrheitsanforderungen nach dem actus contrarius-Gedanken wieder lösen kann.

(Zum Vorstehenden Wansleben, in: Held/Winkel/Wansleben, Kommunalverfassungsrecht NRW, EL: September 2020, § 26 GO NRW Ziff 10; vgl. auch Peters, in: BeckOK-Kommunalrecht NRW, 27. Edition Stand: 1. März 2024, § 26 GO NRW Rn. 79.5, der jedoch die letztgenannte Einschränkung selbst wohl nicht teilt.)

a) Gegenstand des Ratsbürgerentscheids

Der Gegenstand des Ratsbürgerentscheids muss zunächst eine Angelegenheit der Gemeinde sein und diese Angelegenheit muss in die Organkompetenz des Rates fallen (§ 26 Abs. 1 Satz 1, 2 GO NRW). Weiter darf der Gegenstand des Ratsbürgerentscheids nicht unter die Ausschlussgründe nach § 26 Abs. 1 Satz 3, Abs. 5 Satz 1 GO NRW fallen.

Auch darf der Ratsbürgerentscheid nicht auf ein gesetzeswidriges Handeln abzielen, also dessen Umsetzung darf nicht gegen höherrangiges Recht verstoßen,

vgl. OVG NRW, Urteil vom 8. November 2022 – 15 A 2441/20, BeckRS 2022, 32948 Rn. 61; vertiefend Peters, in: BeckOK-Kommunalrecht NRW, 27. Edition Stand: 1. März 2024, § 26 GO NRW Rn. 57 ff.

Sittenwidrige Maßnahmen oder Vorhaben dürfen ebenfalls nicht Gegenstand des Ratsbürgerentscheids sein. Unzulässig ist ferner ein Ratsbürgerentscheid, wenn sein Ziel tatsächlich nicht (mehr) erreichbar ist.

(*Peters, in: BeckOK-Kommunalrecht NRW, 27. Edition Stand: 1. März 2024, § 26 GO NRW Rn. 59 f. m. w. N.)*

Weiter muss der Ratsbürgerentscheid auf eine konkrete Sachentscheidung gerichtet sein und darf nicht bloß auf eine resolutionsartige Meinungskundgabe abzielen,

OVG Münster, Urteil vom 13. Juni 2017 – 15 A 1561/15, NVwZ-RR 2017, 1027 [Rn. 68]; siehe auch Peters, in: BeckOK-Kommunalrecht NRW, 27. Edition Stand: 1. März 2024, § 26 GO NRW Rn. 44.

Grundsatz- und Projektentscheidungen, mit denen Weichen für konkrete Projekte gestellt werden sollen („grünes Licht geben"), dürften allerdings (noch) einen hinreichenden Entscheidungsgehalt haben, sodass sie wohl zulässiger Gegenstand eines Ratsbürgerentscheids sein können,

Vgl. OVG Koblenz, Urteil vom 2. Oktober 2019 – 10 A 10472/19, NVwZ-RR 2020, 655 [Rn. 38]; Peters, in: BeckOK-Kommunalrecht NRW, 27. Edition Stand: 1. März 2024, § 26 GO NRW Rn. 44.1.

Ein solcher (vermutlich aber durch die Fraktionen des Gemeinderats ohnehin nicht beabsichtigter) Weg wäre nach Auffassung der Verwaltung gerade wegen Abgrenzungsschwierigkeiten aber mit besonderen Risiken verbunden.

Die zu treffende Entscheidung muss außerdem abschließend sein. Generelle Vorgaben an den Rat für noch von diesem zu treffende Entscheidungen sind insofern unzulässig. Auch ein Abzielen bloß auf das Verfahren, in dem die konkrete Sachentscheidung getroffen werden soll, ist unzulässig.

(*Peters, in: BeckOK-Kommunalrecht NRW, 27. Edition Stand: 1. März 2024, § 26 GO NRW Rn. 45; vgl. auch OVG Münster, Urteil vom 13. Juni 2017 – 15 A 1561/15, NVwZ-RR 2017, 1027 [Rn. 68])*

Ob ein Ratsbürgerentscheid gemäß § 26 Abs. 1 Satz 3, Abs. 5 Satz 2 GO NRW nur Angelegenheiten zum Gegenstand haben darf, über die innerhalb der letzten zwei Jahre nicht bereits ein Bürgerentscheid durchgeführt worden ist, ist zwar nicht eindeutig,

> *hierzu Peters, in: BeckOK-Kommunalrecht NRW, 27. Edition Stand: 1. März 2024, § 26 GO NRW Rn. 79.3*

in der hiesigen Konstellation mangels eines vorausgehenden Bürgerentscheids in der Vergangenheit aber auch unerheblich.

b) Anforderungen an die Fragestellung

Die Fragestellung muss, wie bereits dargelegt, so formuliert sein, dass sie nur mit „Ja" oder „Nein" beantwortet werden kann. Im Übrigen wurden weitere Anforderungen durch die Rechtsprechung an die Fragestellung formuliert. Hierzu zählt insbesondere, dass die Fragestellung hinreichend bestimmt sein muss, sodass für die Bürgerinnen und Bürger schon anhand dieser erkennbar ist, wofür oder wogegen sie abstimmen,

> *OVG Münster, Beschluss vom 21. Juni 2013 – 15 B 697/13, KomJur 2014 [60].*

Mehrdeutige, unpräzise oder zu Missverständnissen Anlass bietende Fragestellungen sind insofern unzulässig. Erforderlich ist daher, dass die Fragestellung *„ein Mindestmaß an Konkretheit* […] [aufweist] *und in sich widerspruchsfrei, in allen Teilen inhaltlich nachvollziehbar und aus sich heraus verständlich* […] [ist]",

> *Peters, in: BeckOK-Kommunalrecht NRW, 27. Edition Stand: 1. März 2024, § 26 GO NRW Rn. 19; siehe auch OVG Münster, Beschluss vom 21. Juni 2013 – 15 B 697/13, KomJur 2014 [60].*

Die Fragestellung muss außerdem kongruent mit der Begründung sein, d.h. sie müssen sich auf denselben Gegenstand beziehen. Andernfalls wäre der Bürgerschaft nicht klar, worüber sie abstimmt, sodass die Fragestellung letztlich unbestimmt und damit unzulässig wäre,

> *vgl. hierzu etwa VG Mainz, Urteil vom 13. März 2015 – 3 K 781/14.MZ, BeckRS 2015, 47313 Rn. 32.*

Weiterhin muss die Fragestellung derart formuliert sein, dass sie bei unterstelltem Erfolg des Ratsbürgerentscheids einen eindeutigen Handlungsauftrag an die Verwaltung darstellt. Der Bürgermeister muss hieraus schließlich entnehmen können, was er umzusetzen hat (vgl. § 62 Abs. 2 Satz 2 GO NRW: Bürgermeister führt Beschlüsse aus),

> *vgl. VG Minden, Beschluss vom 17. Oktober 2001 – 3 K 4454/00, BeckRS 2005, 28893.*

c) Begründung

Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 1 GO NRW bedarf der Ratsbürgerentscheid einer Begründung. Mit dieser sollen die Abstimmenden über den zugrundeliegenden Sachverhalt aufgeklärt werden, sodass sie den Inhalt des Ratsbürgerentscheids verstehen, seine Auswirkungen überblicken und auch wesentliche Vor- und Nachteile eines positiven und negativen Entscheids abwägen können. Hierdurch soll eine Verfälschung des Bürgerwillens verhindert werden. Die Begründung erfordert daher, dass der entscheidungserhebliche Sachverhalt zumindest knapp dargestellt wird, wobei insofern neben wesentlichen tatsächlichen auch etwaig wesentliche rechtliche Gründe mitzuteilen sind. Zu den wesentlichen tatsächlichen Gründen zählt insbesondere auch eine Darstellung der faktischen Ausgangslage.

> *(Zum Vorstehenden Peters, in: BeckOK-Kommunalrecht NRW, 27. Edition Stand: 1. März 2024, § 26 GO NRW Rn. 21 m. w. N.)*

Das Erfordernis der Begründung greift für den Fall eines Ratsbürgerentscheids auch § 8 Abs. 5 Satz 1, 2 der Bürgerentscheidsatzung auf. Dort heißt es:

> *„Beim Ratsbürgerentscheid enthält das Abstimmungsheft abweichend von* [§ 8] *Abs. 2 Nr. 2 bis 4 und Abs 3* [Bürgerentscheidsatzung] *eine kurze Begründung des Rates. Die Begründung muss die wesentlichen für die Entscheidung durch den Bürger erheblichen Tatsachen, insbesondere eine Kostenschätzung, enthalten*."

Allerdings kann diese Regelung nach Auffassung der Verwaltung aus systematischen Gründen nicht zur Konkretisierung des höherrangigen Landesrechts, namentlich § 26 Abs. 2 Satz 1 GO NRW, herangezogen werden. Dennoch hält die Verwaltung es für zulässig, wenn die Begründung (nur) die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe für den Ratsbürgerentscheid enthält.

Ausgehend von der gesetzlichen Regelung in § 26 GO NRW ist nicht eindeutig, ob beim Ratsbürgerentscheid eine Kostenschätzung beizufügen ist. § 26 Abs. 1 Satz 3 GO NRW nimmt § 26 Abs. 2 Satz 5 GO NRW jedenfalls nicht in Bezug. Allerdings dürfte insoweit von einem redaktionellen Versehen auszugehen sein.

> *(Peters, in: BeckOK-Kommunalrecht NRW, 27. Edition Stand: 1. März 2024, § 26 GO NRW Rn. 79.1)*

Ungeachtet dessen wäre jedenfalls aufgrund des § 8 Abs. 5 Satz 2 Bürgerentscheidsatzung eine Kostenschätzung (für das Abstimmungsheft) beizufügen.

In der Begründung sind die entscheidungserheblichen Tatsachen zutreffend und die wesentlichen Entscheidungsgrundlagen vollständig wiederzugeben,

> *OVG Münster, Urteil vom 7. Oktober 2020 – 15 A 2927/18, BeckRS 2020, 27713 Rn. 74 f.; zum „Wahrheitsgebot" etwa auch OVG Münster, Urteil vom 8. November 2022 – 15 A 2441/20, BeckRS 2022, 32948 Rn. 34.*

Gleiches gilt für die Darstellung der maßgeblichen Rechtslage. Auch diese darf weder unzutreffend noch unvollständig dargestellt werden,

> *VGH München, Beschluss vom 29. März 2023 – 4 CS 22.2412, BeckRS 2023, 7314 Rn. 24; hierzu etwa auch Peters, in: BeckOK-Kommunalrecht NRW, 27. Edition Stand: 1. März 2024, § 26 GO NRW Rn. 22.*

Dabei sei an dieser Stelle noch einmal hervorgehoben, dass Fragestellung und Begründung kongruent sein müssen.

Letztlich wird noch darauf hingewiesen, dass die Begründung auch Wertungen, Schlussfolgerung sowie Erwartungen enthalten darf, soweit es sich um eine sachliche Auseinandersetzung handelt, die nicht irreführt,

> *Peters, in: BeckOK-Kommunalrecht NRW, 27. Edition Stand: 1. März 2024, § 26 GO NRW Rn. 23, 23.2.*

Nach Ansicht der Verwaltung sollte hiervon im Rahmen eines Ratsbürgerentscheids aber allenfalls sparsam Gebrauch gemacht werden.

d) Form
Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 1 GO NRW muss der Ratsbürgerentscheid in Textform vorliegen und die zur Entscheidung zu bringende Frage sowie eine Begründung enthalten.

e) Datum des Ratsbürgerentscheids
Sowohl mit der Kommunalaufsicht beim Kreis Düren als auch mit der Kreis- und Landeswahlleitung wurde abgestimmt, ob Bedenken gegen die Durchführung des Ratsbürgerentscheids am selben Tag, an dem auch die Europawahl stattfindet bestehen. Dies ist nicht der Fall. Es seien nur verschiedene organisatorische Maßgaben zu beachten, wie dass zur Vermeidung von Missverständnissen und Verwechselungen die Wahlbenachrichtigung der Europawahl und die Abstimmungsbenachrichtigungen des Ratsbürgerentscheids getrennt erstellt und versandt werden sollen.

f) Fazit
Die Verwaltung hat unter Berücksichtigung der zuvor genannten Maßgaben und entsprechend des Wunsches der Fraktionen die aus dem Beschlussvorschlag gemäß der III. Variante, Ziff. 1 ersichtliche Fragestellung und Begründung erarbeitet.

Eine nähere Abstimmung über die Fragestellung mit der Kommunalaufsicht beim Kreis Düren war allerdings leider nicht möglich. Dort wurde lediglich auf die allgemeinen Voraussetzungen an die Zulässigkeit sowie darauf hingewiesen, dass die Fragestellungen Bewertungen und Begründungen möglichst nicht enthalten sollte. Im Übrigen wurden darauf verwiesen, dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen von der Landgemeinde Titz selbständig zu prüfen seien. Allerdings hat die Verwaltung die Fragestellung gemäß Beschlussvorschlag III. Variante Ziff. 1 mit dem Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen e. V. abgestimmt, wobei der Verwaltung im Nachgang hierzu zwei sprachliche Fehler aufgefallen sind (es hieß: „[…] *auf dem sich insbesondere die Sportplatzfläche* […]" sowie: „[…] *maximal 350 Personen verpachtet werden?*"), die in der nun vorgeschlagenen Fragestellung korrigiert sind.

Die Verwaltung hält die empfohlene Fragestellung samt Begründung für zulässig und geht auch davon aus, dass dem Textformerfordernis durch die Niederschrift eines entsprechenden Beschlusses genüge getan wird, sodass der entsprechende Beschlussvorschlag dem Rat nunmehr vorgelegt wird.

2. Abwicklung des Ratsbürgerentscheids
Sofern der Ratsbürgerentscheid beschlossen werden sollte, wäre dieser nach näherer Maßgabe insbesondere der Bürgerentscheidsatzung durchzuführen.

a) Abstimmungsheft
Hervorgehoben sei an dieser Stelle ausschließlich die Regelungen gemäß § 8 der Bürgerentscheidsatzung zum Abstimmungsheft. Der notwendige Inhalt desselben ergibt sich aus § 8 Abs. 1, 2 und 5 der Bürgerentscheidsatzung. Danach sind insbesondere kurze sachliche Stellungnahme der im Rat vertretenen Fraktionen auf ihren Wunsch aufzunehmen (§ 8 Abs. 5 Satz 3 der Bürgerentscheidsatzung). Aufzunehmen sind überdies Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke sowie jeweils auf

deren Wunsch etwaige Sondervoten einzelner Ratsmitglieder und eine etwaige Stimmempfehlung des Bürgermeisters (§ 8 Abs. 2 Nr. 5 der Bürgerentscheidsatzung).

Aus praktischen Gründen muss das Abstimmungsheft bis zum 22. April 2024, 13:00 Uhr, der Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur (kdvz) übermittelt werden, damit diese noch rechtzeitig für den gewünschten Abstimmungstag, den 9. Juni 2024, den Druck und Versand veranlassen kann. Günstig wäre bei einer Abwicklung über die kdvz, dass diese bereits über Erfahrungen im Zusammenhang mit der Abwicklung von Wahlvorgängen hat. Sofern ein anderer Dienstleister für Druck und Versand der Abstimmungsunterlagen gewählt wird als die kdvz, könnte ggf. auch ein späteres Datum noch genügen, um das vorgenannte Datum als Abstimmungstag (aus praktischen Gründen) wählen zu können.

b) Zeitplan
Für die Durchführung eines etwaigen Ratsbürgerentscheids würden sich derzeit folgende wesentliche Zeitpunkte ergeben:

- 17. April 2024:
 Beschluss zur Durchführung des Ratsbürgerentscheids;
- 22. April 2024, 8:00 Uhr:
 Zulieferung der Fraktionen, von Ratsmitgliedern und des Bürgermeisters (kurze sachliche Stellungnahme bzw. Stimmempfehlungen);
- 22. April 2024, 13:00 Uhr:
 Finalisierung des Abstimmungsheftes und Einreichung bei der kdvz;
- 28. April 2024:
 Erstellung des Abstimmungsverzeichnisses (§ 6 Abs. 1 Satz 2 der Bürgerentscheidsatzung);
- bis 19. Mai 2024:
 Abstimmbenachrichtigung und öffentliche Bekanntmachung zum Ratsbürgerentscheid (§ 7 Abs. 1, 3 Bürgerentscheidsatzung);
- 20. bis 24. Mai 2024:
 Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis (§ 6 Abs. 4 der Bürgerentscheidsatzung);
- grundsätzlich bis 7. Juni 2024, 18:00 Uhr:
 Beantragung von Stimmscheinen (§ 17 der Bürgerentscheidsatzung in Verbindung mit § 19 Abs. 4 Kommunalwahlordnung (KWahlO));
- 9. Juni 2024, 8:00 bis 18:00 Uhr:
 Abstimmungszeit (§ 9 der Bürgerentscheidsatzung).

3. Haushalterische Auswirkungen der Entscheidung zur Durchführung eines Ratsbürgerentscheids
Die Verwaltung schätzt den monetären Aufwand für die Durchführung des Ratsbürgerentscheids derzeit vorläufig auf ca. 15.000 Euro, der **unabhängig vom Ergebnis** des Ratsbürgerentscheids anfiele. Unberücksichtigt sind bei dieser Schätzung der intern anfallende Aufwand (Bindung von Personal- sowie Sachressourcen).

Für die Schätzung wurden die Kosten der vergangenen Wahlen unter Abzug der Erfrischungsgelder, die hier wegen des gleichzeitigen Stattfindens mit der Europawahl nicht anfielen, berücksichtigt. Diese betrugen ca. 9.000 Euro. Unter Berücksichtigung des Umstands, dass es mehr Abstimmungsberechtigte als bei der letzten Wahl gäbe und das Porto für die Versendung des Abstimmungshefte höher ausfallen würde, geht die Verwaltung von Mehrkosten in einem Umfang von ca. 6.000 Euro aus.

Ein Angebot über den Druck und Versand der Abstimmungsunterlagen liegt der Verwaltung trotz Anforderung bereits im März 2024 leider nach wie vor noch nicht vor.

Die geschätzten Kosten sind nicht im Haushalt für das Jahr 2024 eingeplant, sodass die dafür erforderlichen Mittel außerplanmäßig bereitgestellt werden müssten. Insofern wurde der Beschlussvorschlag gemäß III. Variante Ziff. 3 aufgenommen.

4. Bewertung der Entscheidung zur Durchführung eines Ratsbürgerentscheids
Bei der Entscheidung zur Durchführung eines Ratsbürgerentscheids ist zu berücksichtigen, dass unabhängig vom Ergebnis eines Ratsbürgerentscheids für dessen Durchführung bereits Kosten entstehen, die vorstehend geschätzt wurden. Dabei könnte die Fragestellung vom Rat selbst (kostenneutral) beantwortet werden. Außerdem ist die Durchführung des Ratsbürgerentscheids mit Verzögerungen verbunden, die ggf. dazu führen könnten, dass die Bezirksregierung Köln an der Sportplatzfläche kein Interesse mehr hat, weil andere Anbieter „schneller" waren, wobei dieses Risiko als gering bewertet wird. Zugunsten eines Ratsbürgerentscheids dürfte aber zu berücksichtigen sein, dass die sodann zu treffende Entscheidung im Wege der unmittelbaren Demokratie legitimiert wäre und daher auf eine breitere Akzeptanz in der Bevölkerung treffen dürfte, wenngleich freilich auch Entscheidungen des Rates demokratisch legitimiert sind.

IV. Variante
Beschluss: Keine Entscheidung

Der Rat könnte auch beschließen, in dieser Sitzung keine Entscheidung zu treffen und die Verwaltung mit einem weiteren Handlungsauftrag auszustatten. Welchen Inhalt dieser Auftrag hat, steht freilich im Ermessen des Rats.

Denkbar wäre etwa, die Verhandlungen mit der Bezirksregierung Köln voranzutreiben und dem Rat dieses weitergehende Ergebnis zu einem späteren Zeitpunkt, beispielsweise der nächsten Ratssitzung, mit einem Beschlussvorschlag vorzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass es insofern aber ebenfalls zur bereits angesprochenen Verzögerungen im Entscheidungsprozess kommen wird, die dazu führen könnten, dass die Sportplatzfläche von der Bezirksregierung Köln nicht mehr gepachtet würde, wobei dieses Risiko verwaltungsseitig als gering eingeschätzt wird.

Selbstverständlich könnte der Rat auch zu einem späteren Zeitpunkt noch eine Entscheidung gemäß der in dieser Sitzungsvorlage vorgestellten Beschlussvarianten treffen. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass der 9 Juni 2024 dann allerdings als Datum für einen etwaigen Ratsbürgerentscheid wohl ausschiede. Anders wäre dies möglicherweise bei einer weiteren Sondersitzung und wenn ein anderer Dienstleister für Druck und Versand der Abstimmungsunterlagen gewählt würde als die kdvz.

Letztlich sei in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass die Einsparungen im kommunalen Haushalt durch das gleichzeitige Stattfinden von Ratsbürgerentscheid und Europawahl aber ohnehin marginal sind. Einzig der Posten „Entschädigung der Wahlvorstände" wird bei gleichzeitiger Abstimmung und Wahl eingespart werden können. Für die Bevölkerung mag es allerdings Vorteile geben, weil der Weg in die Wahllokale nur einmal angetreten werden müsste.

Haushaltsrechtliche Stellungnahme

Sachverhalt enthält finanzielle Auswirkungen	☒ ja	☐ nein
Kämmerer ist einverstanden	☒ ja	☐ nein

Jürgen Frantzen